

ist nur unter Zuhilfenahme einer auf Seite 80 zu suchenden weiteren Anmerkung I zu „Draht“ mit Sicherheit zu entscheiden, worin bedingungslos gesagt ist: „Als Eisen draht wird das in Form von Bunden, Ringen aufgewundene gewalzte oder gezogene Eisen behandelt.“

2. Seite 110. „Fahrräder, siehe Draisinen (Straßendraisinen).“

Der handelsübliche, landläufige und verkehrstechnische Ausdruck für diese Ware ist Fahrrad und nicht Draisine, es wird daher jeder Nachschlagende den ersten Artikel aussuchen, da man unter Draisinen Eisenbahndraisinen versteht und bei dem Worte Straßendraisinen wohl eher an Automobile oder Motorwagen denkt. Folgerichtig sollte daher der Text über Tarifierung dieser Ware unter „Fahrräder“ eingeschaltet sein und bei dem wenig gebäuchlichen Ausdruck Draisinen auf Fahrräder hingewiesen werden.

3. Seite 127. „Fleisch von Vieh.“ Hier ist der Text in Folge nachträglicher Änderungen derart verworren und unklar geworden, daß über die Tarifierung von Schinken und Würsten aus Vertragsstaaten schon vielfach Zweifel entstanden sind.

Insbesondere wird auch der mit allen Geheimnissen der Zollsprache vertraute aus dem Wortlaut Seite 127 für Würste aus Vertragsstaaten nur den Zollsat von 20 Mf. herauslesen können, während doch Seite 497 dieser Zollsat mit 17 Mf. festgelegt ist.

4. Seite 271. Bei dem bekannten Waarenartikel „Linoleum“ ist auf das aus dem Handelsverkehr längst verschollene Wort „Kamptulikon“ hingewiesen. Naturgemäß gehört der erläuternde Text zu dem sprachgebrauchlichen Ausdruck Linoleum und wäre bei den ganz unbekannten Ausdrücken Kamptulikon und Korticum (S. 236) auf Linoleum zu verweisen.

5. Seite 352 Postkarten, insbesondere Ansichtenpostkarten bilden schon seit Jahren einen bedeutenden Einfuhrartikel, sind aber in der alphabetischen Reihenfolge nicht aufgeführt. Um den entsprechenden Zollsat zu erfahren, muß man zunächst unter „Karten“ (S. 211.) sich auf Briefumschläge hinweisen lassen, um endlich auf Seite 53 den Zollsat zu finden.

6. Seite 430 Zwischen der Verzollungsvorschrift Ziff. 3 „Stoffereien auf Grundstoff ganz oder theilweise aus Seide“ und der zugehörigen Anmerkung 2b. besteht ein Widerspruch (600 oder 800 Mf.?), der ohne Kenntnis der Motive kaum zu lösen ist und daher zu einer verschiedenartigen Tarifierung gleichartiger Seidenstoffereien bei verschiedenen Zollstellen wiederholt Anlaß gegeben hat.

u. s. w. u. s. w!

Derartige meist formelle, theilweise aber auch das materielle Gebiet und somit das fiskalische Interesse berührende Beantstandungen ließen sich durch Auhörung einiger gewiegener Zolltechniker leicht verzehnfachen, was übrigens bei einem Waarenverzeichnisse von 519 Druckseiten keinerlei Vorwurf gegen die Verfertiger desselben enthalten soll.

Neben diesen Besserungsvorschlägen mehr redaktioneller Natur wären vielleicht auch einige Andeutungen über wünschenswerthe Änderungen des Zolltarifgesetzes nicht ohne Interesse für die Tarifkommission. Hiervon nur ein Beispiel: An Getreidehandelsplätzen ist es schon längst als ein großer Missstand empfunden worden, daß die handelsüblichen Getreideproben, welche tatsächlich Muster ohne Werth darstellen und seitens der Reichspost auch als solche behandelt werden, jeweils mit 5 Pf. seltener mit 10 Pf. verzollt werden müssen. In Anbetracht der hiermit verbundenen Belästigungen für Handeltreibende wie für Zollbeamte dürfte eine Bestimmung am Platze sein, wonach Getreideproben in Papiersäcken oder Musterbeutelchen bis zu einem festzusehenden Maximalgewicht vorbehaltlich der Beschränkung im Falle etwaigen Missbrauchs

zollfrei zu belassen sind. Der geringfügige Ausfall an Zolleinnahmen kann wohl kaum in Betracht kommen, wenn man anderseits den Aufwand an Zeit, Papier und Beamtenkraft in Ansatz bringt, wie dies eine rationelle Berechnung des in Frage stehenden Reinertrages erfordert. Mit dieser Neuerung würde zugleich die ungerechtfertigte Verzollung der von ausländischen Getreidebörsen (Basel z.B.) zurückgebrachten inländischen Getreideproben beseitigt, die beim Wiedereingang bisher stets und bei wiederholter Benutzung sogar mehrmals verzollt werden mußten, da „Konsumtibilien“ (!) von der zollfreien Einlassung als Muster ausgeschlossen sind (W. B. S. 302.)

Ob und wieweit es sich empfiehlt, dem durch die unwiderstehliche Macht der Verhältnisse sich immer stärker aufdrängenden und im Interesse der Selbsterhaltung rechtzeitig in's Auge zu fassenden Gedanken eines wirthschaftlichen Anschlusses an die germanischen Nachbarstaaten schon jetzt Rechnung zu tragen und bei gegenwärtigem Anlaß einer großdeutschen Zollunion dadurch die Wege zu ebnen, daß die für billige Artikel des grenznahen Gütertauschs vorgesehenen geringfügigen Zollsätze von 10, 15, 20, 25, und 30 Pf. für je 100 kg. (Holz, Steinwaaren, Strohbänder) künftig verschwinden, streift die oben erwähnten schwer zu überblickenden Gebiete und soll hier nur kurz angedeutet werden.

Zum Schlusse noch ein wohlgemeintes Wort an die „Umschau“ und ihre Leser:

Wenn dem eingangs erwähnten Wunsche der Redaktion der „Umschau“ um Bezug von Zolltechnikern zur Zolltarifkommission nicht entsprochen werden sollte, so liegt es gleichwohl in der Hand der Zolltechniker, ihre Theilnahme an dieser hochwichtigen Frage zu betätigen, indem sie auf dem oben angebahnten Wege ihre Erfahrungen und Ratschläge in der „Umschau“ niederlegen. Ein guter deutscher Zöllner muß genügend Uneigennützigkeit besitzen, um das was er im Interesse des Gemeinwohles als nutzbringend erkennt, auch ohne offizielle Einladung den berufenen Körperschaften zur Verfügung zu stellen. Werden sodann alle einlaufenden Beantstandungen und Besserungsvorschläge nach einiger Zeit gesammelt und gesichtet den betreffenden Kommissionen zugänglich gemacht, dann werden diese den freiwilligen Beitrag der deutschen Zolltechniker wohl zu würdigen und nach Ausscheidung von Spreu und Weizen zu verwerthen wissen. Vivat sequens!

Zu dem Bundesratsbeschuß vom 20. Januar c. betr. die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten (vergl. S. 49 d. II.) bemerkt die „Stuttgarter Handelskammer in Übereinstimmung mit uns:

2c. Gleichwohl enthalten die Bestimmungen manche Härte für den Handelsstand und das Ideal, eine gleichmäßige, höherer Entscheidung nicht mehr unterworrene, Tarifierung einer Ware für das ganze Reich rasch herbeizuführen ist nicht erreicht. Auch nach Errichtung der Landesauskunftsstellen, die wir als einen Schritt zum Ziele, Einheitlichkeit in der Auslegung des Zolltariffs herbeizuführen, mit Freuden begrüßen, kam ein und dieselbe Ware in Mannheim anders verzollt werden als im benachbarten Ludwigshafen. Wir konnten deshalb nicht umhin, in unserer Außerung immer wieder zu betonen, daß Handel und Industrie als Endziel ein über den einzelnen Direktivbehörden stehendes vereinsländisches Tarifamt anstreben und gaben der Hoffnung Ausdruck, daß sich Mittel und Wege finden werden, eine solche Behörde zu schaffen, ohne der Selbstverwaltung und den Reservatrechten der einzelnen Bundesstaaten zu nahe zu treten. Einem Wunsche über die Besetzung dieser Behörden glaubten wir noch Ausdruck verleihen zu sollen. Nicht allein Juristen sollten zu Mitgliedern eines etwa später zu errichtenden Reichstarifamtes erkoren werden, sondern in erster Linie praktische